



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 03.08.2022

Ltg.-2231/V-11/9-2022

W- u. F-Ausschuss

WA3-A-131/088-2022

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wa3@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-14325 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Dipl.-Ing. Adrian
Brinkmann

(0 27 42) 9005

Durchwahl

14345

Datum

2. August 2022

Betrifft

3. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau und Zusatzvereinbarung zur 3. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau

Hoher Landtag!

Zur 3. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau und zur Zusatzvereinbarung zur 3. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Ist-Situation:

Mit der 1. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG aus dem Jahre 2007 (BGBl. II Nr. 67/2007) wurde mit dem Bund der Ausbau des Hochwasserschutzes entlang der Donau bis 2016 vereinbart.

Mit der 2. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG aus dem Jahre 2013 (BGBl. I Nr. 201/2013) wurde die Fortführung der Hochwasserschutzanlagen entlang der Donau bis 2023 beschlossen.

Aufgrund des Hochwassers im Juni 2013 wurden auf Entschließung des Nationalrates seitens der Bundesregierung Verhandlungen mit den Bundesländern geführt, in welchen der Umsetzungszeitraum der 2. Vereinbarung um 4 Jahre verkürzt wurde und die beinhalteten Hochwasserschutzmaßnahmen bis 2019 finalisiert sein sollten. Auch der NÖ Landtag hat in seiner Sitzung vom 20. Juni 2013 einen Resolutionsantrag beschlossen, um eine Beschleunigung der Hochwasserschutzprojekte an der Donau herbeizuführen.

Soll-Situation:

Mit der gegenständlichen 3. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau verpflichteten sich die Vereinbarungsparteien, die zur Vervollständigung des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau erforderlichen Maßnahmen im Zeitraum 2022 bis 2030 durch die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen gemäß den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 – WBFG, in der geltenden Fassung, zu fördern.

Um sicherzustellen, dass alle geplanten Vorhaben der 2. Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG umgesetzt werden können, wird eine Zusatzvereinbarung zwischen den Vereinbarungsparteien geschlossen. Mit dieser sollen am 30. Juni 2021 noch nicht begonnene Vorhaben aus der 2. Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG mit nicht verbrauchten Mitteln der 3. Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG finanziert werden.

Ziel:

Schutz der Bevölkerung durch einen nachhaltigen Hochwasserschutz.

Inhalt/Problemlösung:

Konkret handelt es sich um eine Umsetzung bzw. Fortführung von 13 Hochwasserschutzprojekten im Bereich der österreichischen Donau mit einem budgetären Gesamtvolumen in der Höhe von rd. 222,06 Mio. Euro für die Jahre 2022-2030, wovon der Bund die Hälfte trägt.

Gleichzeitig verpflichteten sich die jeweiligen Bundesländer ihrerseits die Finanzierung gemäß Wasserbautenförderungsgesetz 1985 – WBFG, in der geltenden Fassung, sicherzustellen, wodurch die Durchführung der Hochwasserschutzprojekte garantiert wird. In NÖ ergibt sich daraus ein Investitionsvolumen in Höhe von 99,6 Mio. Euro mit einem Finanzierungsschlüssel (50% Bund, 30% Land NÖ und 20% Donaugemeinden).

Die Planung des Zeitablaufs für die Projektumsetzungen sowie die Kostenschätzungen inklusive der Vorausvalorisierung wurde von den Ländern durchgeführt und vom BMK auf Plausibilität geprüft.

Die Kostenschätzungen enthalten auch Anteile für Unvorhergesehenes und Risiko sowie eine Valorisierung (2,5% pro Jahr), die auf Erfahrungswerten der letzten Jahre beruht.

Alternativen:

Keine, da eine Abgeltung von eingetretenen Hochwasserschäden bereits mittelfristig einen erhöhten Budgetaufwand bedeuten würde und Schäden an Leib und Gut der Bevölkerung grundsätzlich vermieden werden können.

Finanzielle Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Für die Jahre 2022 bis 2030 ist ein Finanzbedarf von 222,06 Mio. Euro gegeben. Davon entfallen 99,6 Mio. Euro auf das Land NÖ, welches davon einen 30%igen Anteil in Höhe von 29,88 Mio. Euro gewährleisten muss.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort NÖ:

Positiv, da durch das Vermeiden von Hochwasserschäden die Volkswirtschaft nicht belastet wird und das Investitionsvolumen von 99,6 Mio. Euro zu einer Belebung der Bauwirtschaft und einer Absicherung der Arbeitsplätze führt.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderer Teil:

3. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau

Zu Artikel 1:

In dieser Bestimmung wird der Gegenstand, zu dessen Umsetzung sich die Vereinbarungsparteien verpflichtet haben, dargestellt.

Zu Artikel 2:

In diese Bestimmung wird die Höhe der förderbaren Kosten mit 222,06 Mio. Euro (in Worten: Euro zweihundertundzweiundzwanzigmillionensechzigtausend) festgelegt und geregelt, dass diese zu 50 % vom Bund, zu 30 % vom betroffenen Bundesland und zu 20 % vom Antrag stellenden Interessenten abzudecken sind.

Es wird weiters ausdrücklich festgehalten, dass der Bund Kostenerhöhungen, die zu einer Erhöhung des Bundesanteils von 111,03 Mio. Euro führen, nicht mittragen wird. Die Mehrkosten sind somit von den Ländern und/oder Interessenten zu tragen. Zudem wird festgehalten, dass die Summe von 222,06 Mio. Euro auf Berechnungen (Preisbasis 2019 inklusive Vorausvalorisierung) der jeweils zuständigen Länder basiert.

Zu Artikel 3:

In dieser Bestimmung wird die Laufzeit der Vereinbarung geregelt und festgelegt, dass die Vereinbarungsparteien übereinkommen, die förderbaren Kosten von 222,06 Mio. Euro ab Inkrafttreten der 3. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (Artikel 7) gemäß dem vereinbarten Zeitplan (Anlage 2) aufzubringen.

Weiters wird geregelt, dass ein Überschreiten der bis 2030 vorgesehenen Laufzeit der 3. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG und damit auch die Gewährung der aus dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Bundesmittel zur Finanzierung der in Anlage 1 angeführten Vorhaben, grundsätzlich nicht zulässig ist. Sollte ein Überschreiten dieser Laufzeit aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen dennoch unausweichlich sein, ist dies nur im Einvernehmen aller Vereinbarungsparteien zulässig und darf zu keiner finanziellen Mehrbelastung des Bundes führen.

Zu Artikel 4:

In dieser Bestimmung wird klargestellt, welche Vorhaben zur Förderung eingereicht werden können, nämlich die in Anlage 1 der 3. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG festgelegt sind. Weiters wird festgelegt, dass sich die Förderung nur auf die Durchführung der in Anlage 1 genannten Vorhaben, nicht jedoch auf Förderungen für den laufenden Betrieb sowie zur Durchführung von Instandhaltungen bezieht.

Zu Artikel 5:

In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass sämtliche Förderungen auf Grundlage der Regelungen des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 – WBFVG, in der geltenden Fassung, gewährt werden, wobei hierfür für jedes einzelne Projekt bzw. Teilprojekt ein entsprechender Förderungsvertrag gemäß dem genannten Bundesgesetz abzuschließen ist.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass neben den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien, insbesondere das Bundesvergabegesetz in der geltenden Fassung, sowie die allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004) in der geltenden Fassung zu beachten sind.

Zu Artikel 6:

In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass die Vereinbarung nur im schriftlichen Einvernehmen aller Vereinbarungsparteien, nicht jedoch von einer Vereinbarungspartei einseitig, aufgelöst werden kann.

Zu Artikel 7:

In dieser Bestimmung wird das Inkrafttreten der Vereinbarung geregelt.

Zusatzvereinbarung zur 3. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau

Zu Artikel 1:

Hier wird erklärt, dass die gegenständliche Zusatzvereinbarung die Möglichkeit schafft, durch die Gewährung von Förderungen aus der 3. Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG, auch die Finanzierung der am 30. Juni 2021 noch nicht begonnenen Vorhaben der 2. Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 201/2013, sicherzustellen.

Zu Artikel 2:

Hier wird erläutert, in welcher Art und Weise und unter welchen Bedingungen die finanzielle Deckelung der 2. Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau, BGBl. I Nr. 201/2013, aufgehoben wird.

Zu Artikel 3:

In dieser Bestimmung wird klargestellt, für welche Vorhaben diese Vereinbarung gilt, nämlich für jene Hochwasserschutzvorhaben, die am 30. Juni 2021 noch nicht begonnen wurden und deren Gesamtkosten aufgrund von Mehrkosten bei anderen Vorhaben oder beim eigenen Vorhaben eine finanzielle Bedeckung und damit die bauliche Umsetzung im Rahmen der 2. Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG Vereinbarung nicht zulässt.

Weiters wird erklärt, dass der Abschluss weiterer Vereinbarungen, wie dieser bei Kostenüberschreitungen von Vorhaben der 2. und 3. Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG, unzulässig ist.

Zu Artikel 4:

In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass sämtliche Förderungen auf Grundlage der Regelungen des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 – WBFG, in der geltenden Fassung, gewährt werden. Ausdrücklich festgehalten wird, dass neben den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien, insbesondere die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln 2014, BGBl. II Nr. 208/2014, in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten sind.

Zu Artikel 5:

In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass die Vereinbarung nur im schriftlichen Einvernehmen aller Vereinbarungsparteien, nicht jedoch von einer Vereinbarungspartei einseitig, aufgelöst werden kann.

Zu Artikel 6:

In dieser Bestimmung wird das Inkrafttreten der Vereinbarung geregelt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die 3. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau sowie die Zusatzvereinbarung zur 3. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und

den Ländern Niederösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau genehmigen.

NÖ Landesregierung
P e r n k o p f
Landeshauptfrau-Stellvertreter